

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über
Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen.
Vom 17. Dezember 1951**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 708) wird zur Durchführung des § 2 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Heime für Kinder und Jugendliche, die nach der Verordnung vom 26. Juli 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 (GBl. S. 1104) der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, haben bis zum 15. März 1952 einen Antrag auf Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik über die zuständige Kreisabteilung für Jugendhilfe und Heimerziehung zu stellen.

(2) Der Antrag erfolgt auf einem Vordruck, der in der Kreisabteilung für Jugendhilfe/Heimerziehung vorliegt.

(3) Dem Antrag ist eine formlose Begründung beizufügen.

§ 2

Heime, die bis zum 15. März 1952 keinen Antrag auf Bestätigung in der im § 1 vorgeschriebenen Form gestellt haben, werden geschlossen.

§ 3

Jede Änderung der Zweckbestimmung eines bestätigten Heimes sowie Änderung der Kapazität bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Anträge auf Neueröffnung von Heimen sind formlos mit ausführlicher Begründung über die Kreisabteilung Jugendhilfe/Heimerziehung und das Ministerium für Volksbildung des Landes an das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, zu richten.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1951

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Prof. E. Z a i s s e r
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung)
zur Verordnung über Erholungsurlaub.
— Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen —**

Vom 27. Dezember 1951

Auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1104).

***) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 880).

Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit im Sinne des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1951 (GBl. S. 880) gilt die Zeit vom Beginn der Arbeitsaufnahme bis zum 30. Juni des laufenden Urlaubsjahres im gleichen Betrieb. Der Beginn der ununterbrochenen Tätigkeit ist unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme des Betriebes in Volkseigentum.

(2) Die Zeit der Berufsausbildung wird, sofern der Lehrling im gleichen Betrieb seine Tätigkeit in einem Arbeitsvertragsverhältnis fortgesetzt hat, angerechnet.

§ 2

Die Tätigkeit im gleichen Betrieb gilt nicht als unterbrochen:

- a) wenn der Betriebsangehörige auf Anweisung vorübergehend in einem Betrieb der im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung bezeichneten Produktionszweige oder in einem bestimmten Betrieb im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet und nach Beendigung dieser Arbeit in den alten Betrieb zurückkehrt,
- b) wenn der Betriebsangehörige aus produktionsmäßigen Gründen von einem Betrieb des gleichen Produktionszweiges oder von einem bestimmten Betrieb im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik auf Anordnung der Vereinigung oder des Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich übernommen wird,
- c) wenn der Betriebsangehörige nach Ablauf einer vorübergehenden Tätigkeit in der Grundstoffindustrie die Arbeit im alten Betrieb fortsetzt,
- d) bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles, einer Krankheit oder Schwangerschaft, die durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
- e) bei Teilnahme an Schulungs- und Ausbildungslehrgängen,
- f) wenn der Beschäftigte zur Arbeiter- und Bauern-Fakultät, zur Universität oder zu Hoch- und Fachschulen delegiert wird und nach Beendigung des Studiums die Tätigkeit im gleichen Betrieb wieder aufnimmt,
- g) durch die Zeit der Inhaftierung wegen antifaschistischer Betätigung, wenn der Inhaftierte als Verfolgter des Naziregimes anerkannt ist,
- h) durch Militär- oder Arbeitsdienstzeit sowie durch die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit

C h w a l e k
Minister